

Satzung

der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik (DeGeDe)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik“, abgekürzt „DeGeDe“ (German society of education for democratic citizenship).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein strebt die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg an und wird nach Eintragung den Zusatz „e.V.“ führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Tätigkeit des Vereins der Allgemeinheit zugute kommt und nicht den Einzelinteressen bestimmter Personen, Personenkreise oder Unternehmen dient. Die inhaltlichen Schwerpunkte seiner Tätigkeit richten sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Vereinszwecke sind:

- a. Förderung von Wissenschaft und Grundlagenforschung
 - b. Förderung der Erziehung, Allgemein- und Berufsbildung
 - c. Förderung der Menschenrechte einschließlich Kinderrechte, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung
2. Zur Erfüllung des Vereinszwecks gehören insbesondere die folgenden Aufgaben
 - a. Der Verein führt im Bildungsbereich wie in den Feldern der Jugendarbeit Fortbildungen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben durch. Zudem fördert und verbreitet die DeGeDe gute Praxis und betreibt Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - b. Die DeGeDe arbeitet konzeptionell wie praktisch an der Entwicklung demokratiepädagogischer Organisationsformen und Strukturen in allen Bildungsbereichen.
 - c. Der Verein bietet die Möglichkeit des Austausches, der Information und der Weiterqualifizierung für Praktiker/innen, für Multiplikator/innen und Fortbildner/innen, für Eltern, Wissenschaftler/innen, die sich mit der Demokratiepädagogik analytisch wie anwendungsorientiert auseinandersetzen und für Personen aus Landesinstituten,

Verwaltungen sowie Ministerien und Verbänden sowie Stiftungen, Unternehmen und anderen Organisationen, die in der Förderung der Demokratiepädagogik ihre Aufgabe sehen.

- d. Schwerpunkt der Arbeit ist ferner der Transfer von modellhaften Ergebnissen aus Forschungs- und Entwicklungsprojekten sowie von Beispielen guter Praxis in das gesamte Bildungssystem.
 - e. Zur Erreichung des Satzungszwecks arbeitet die DeGeDe im nationalen und internationalen Rahmen mit gemeinnützigen Körperschaften oder mit Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen Beiträge, Spenden, Zuschüsse, Zuwendungen und andere Mittel eingeworben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Alle wissenschaftlichen Ergebnisse, ob aus Forschung oder anderer wissenschaftlicher Tätigkeit werden zeitnah veröffentlicht. Veranstaltungen sowie die Einrichtungen des Vereins sind der Allgemeinheit zugänglich.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Der Verein kann sich jedoch zur Erfüllung seiner Aufgaben Angestellter und freischaffender Personen, auch anderer Institutionen und Unternehmen, bedienen und deren Leistungen entlohnen.

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Status eines ordentlichen Mitglieds nicht anstreben.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversamm-

lung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich oder im Falle von juristischen Personen durch eine legitimierte Vertreterin/einen legitimierten Vertreter ausgeübt werden.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn, Ende und Verlust der Mitgliedschaft

1. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösungsbeschluss oder Austrittserklärung oder Ausschluss.
3. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit absoluter Mehrheit mit vorläufiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten gegen den Vereinszweck verstoßen hat. Dieser Beschluss kann durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit aufgehoben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den ordentlichen und den Fördermitgliedern wird ein Beitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festsetzt. Die Beitragszahlung erfolgt jährlich und zwar im 1. Quartal des Jahres.
2. Es bleibt den Mitgliedern unbenommen, zusätzlich freiwillige Beiträge und Spenden zu leisten.
3. Kommt ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen länger als ein halbes Jahr nicht nach, so verliert es ab diesem Zeitpunkt sein Stimmrecht in den entsprechenden Organen. Mit Begleichung der finanziellen Rückstände lebt das Stimmrecht in vollem Umfang wieder auf.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Festlegung der generellen Zielsetzungen und Leitlinien des Vereins,
 - b. die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - e. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f. die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages für die Mitglieder,
 - g. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen nach Einberufung der Mitgliederversammlung beim Vorstand in postalischer oder elektronischer Form schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge zur Tagesordnung – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Anwesenden der Behandlung der Anträge zustimmt.

Es ist nicht möglich, den Antrag auf Auflösung des Vereins als nachträglich eingereichten Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung zu setzen.
3. Es wird zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen unterschieden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Die Mitgliederversammlung wird schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder, durch Unterschriften legitimiert, schriftlich verlangt wird. Die Gründe hierfür müssen dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
6. Auf den Mitgliederversammlungen wird eine Teilnehmendenliste geführt. Zu Beginn der Versammlung wird die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten festgestellt. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben, solange die Beteiligung an der Versammlung nicht unter die Hälfte der zu Beginn festgestellten Zahl der anwesenden Stimmberechtigten sinkt. Die Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt.
7. Um eine möglichst große Beteiligung an der Mitgliederversammlung zu erreichen, bietet der Vorstand den Mitgliedern mehrere Termine zur Auswahl an, und zwar mindestens acht Wochen vor dem frühesten der vorgeschlagenen Termine. Anberaumt wird die Mitgliederversammlung zu demjenigen Termin, für den die relative Mehrheit der auf die Terminanfrage antwortenden Mitglieder reagiert.

8. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, ersatzweise durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Besteht Uneinigkeit über die Leitung der Mitgliederversammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied, wird der Leiter durch Wahl bestimmt. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestimmt.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von 2/3 des der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
10. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidentschaften vergeben. Vorschlagsrecht für Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft haben alle Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsident/innen werden keine Beiträge erhoben, es bleibt ihnen jedoch unbenommen, freiwillige Beiträge und Spenden zu leisten.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der/die Schatzmeister/in
 - d. drei bis sechs weitere Mitglieder.
2. Dem Vorstand sollen gleich viele Frauen und Männer angehören.
3. Zum Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden. Es wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
5. Die Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Die Abwahl wird rechtskräftig, sobald die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind.

6. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen und Arbeitsgruppen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
7. In die Zuständigkeit des Vorstands fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind. Seine Aufgabe ist insbesondere die
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c. Sorge für die Finanzen des Vereins einschließlich der Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - d. Entscheidung über die Aufnahme von Bewerbern und den Ausschluss von Mitgliedern.
8. Vorstand i.S.d. §26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jede/r ist alleinvertretungsberechtigt.
9. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem/seiner Stellvertreter/in einberufen werden. Sie sind mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Vorstandssitzungen können real oder virtuell stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner Mitglieder daran teilnehmen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Die Sitzungen werden vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, bei Abwesenheit des Vorstandsvorsitzenden ist der Sitzungsleiter zu wählen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die des Sitzungsleiters ausschlaggebend. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, fernmündlich oder per e-Mail erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Protokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
10. Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer berufen, die bzw. der die laufenden Geschäfte der Gesellschaft nach den Weisungen des Vorstands führt.
11. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Aufwendungen können entschädigt werden.

§ 10 Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Personen in einen erweiterten Vorstand zu berufen. Die Berufung gilt für drei Jahre. Die Wiederberufung ist möglich.
2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands unterstützen den Verein bei der Bewältigung besonderer Aufgaben.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben im Vorstand eine beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

§ 11: Gebietsorganisationen

1. Die Mitglieder der DeGeDe einer Region können einen Regionalverband gründen. Zur Gründung sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich.
2. Die Gründung erfolgt durch Beschluss einer Satzung und der Wahl eines Regionalvorstandes.
3. Die Gründung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand über die Gebietsabgrenzung. Der Vorstand beschließt ebenfalls im Benehmen mit den betroffenen Regionalverbänden über die Änderung der Grenzen eines Regionalverbands. Über die Abgrenzung von aneinander grenzenden Regionalverbänden entscheidet der Vorstand selbstständig.
4. Die Satzung des Regionalverbands regelt mindestens die Größe und die Funktionen des Regionalvorstands oder einer/eines Sprecherin/eines Sprechers und darf dieser Satzung nicht widersprechen. Für die Beschlussfassung und Änderung der Satzung eines Regionalverbands gelten die Regeln dieser Satzung entsprechend.
5. Der/die Vorsitzende bzw. der/die Sprecherin oder ein anderes von der Regionalgruppe gewähltes Mitglied der Regionalgruppe ist beratendes Mitglied des Vorstands gem. § 10. Mitglieder, die keinem Regionalverband angehören, können beim Vorstand beantragen, einem Regionalverband zugeordnet zu werden. Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit dem betroffenen Regionalverband über den Antrag des Mitglieds.
6. Fällt die Mitgliederzahl unter drei, hat der betroffene Regionalverband seine Auflösung zu beschließen. Trifft der Regionalverband diesen Beschluss nicht, ist der Vorstand zu einer Ersatzvornahme berechtigt.

§ 12 Kuratorium

1. Die DeGeDe hat die Möglichkeit, ein „Kuratorium der DeGeDe e.V.“ zu berufen. Das „Kuratorium“ hat beratende und unterstützende Funktion.
2. Vorschlagsrecht für die Besetzung des Kuratoriums haben alle Mitglieder des Vereins.
3. Über die Besetzung des Kuratoriums entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit.
4. Einzelne Mitglieder des Kuratoriums können abberufen werden durch den Vorstand sowie durch die Mitgliederversammlung mit jeweils einfacher Mehrheit des Vorstandes bzw. der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung. Jedem Mitglied des Kuratoriums steht es jederzeit frei zurückzutreten.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist von jeweils zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt werden.

§ 14 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung, Allgemein- und Berufsbildung. Dabei soll die Präambel des Vereins berücksichtigt werden. Der Beschluss über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 26.02.2005 beschlossen.

Änderungen in den §1 Abs. 2; §8 Abs.5; §9 Abs.8; §11 Abs. 1-4 wurden beschlossen von der Mitgliederversammlung am 3.9.2005.

Änderungen in den §2 Abs. 1 und 2; §3 Abs. 4-6; §13 Abs. 1 wurden von der Mitgliederversammlung am 18.11.2006 beschlossen.

Die Einfügung eines neuen § 11 wurde in der MV vom 28.02.2009 beschlossen.